

LSG Bayern: Prüfung durch MDK nach über 7 Monaten nicht mehr zeitnah



1. Gegenstand des Verfahrens

Dem Verfahren lag ein etwas atypischer Sachverhalt zugrunde. Nach Abrechnung durch die Klinik beauftragte die Kasse den MDK, der dies der Klinik fristgerecht anzeigt. Der MDK blieb darauf hin fast 8 Monate seit Rechnungsstellung untätig. Dann erst forderte er die Krankenunterlagen an. Die Klinik verweigerte diese unter Hinweis auf den Zeitablauf. Die Kasse verklagte darauf die Klinik auf Herausgabe der Behandlungsunterlagen. Dieser sog. Stufenklage (hier Stufe 1) gab das Sozialgericht statt. Das LSG hob das Urteil auf und wies die Klage ab (Urt. v. 4.10.2011 L 5 KR 14/11).

2. Entscheidungsinhalt

Das LSG Bayern arbeitet heraus, dass der Begriff „zeitnah“ ein unbestimmter Rechtsbegriff ist.

.. Letztlich könne dahinstehen, welche Frist exakt dem Begriff „zeitnah“ entspricht. Nach weit über 7 Monaten war das Kriterium der Zeitnähe nicht mehr erfüllbar, weil dann den Bedürfnissen der Kliniken nach Bilanz- und Kalkulationssicherheit nicht mehr entsprochen werden könne. Der Aufwand für die sich aufhäufenden zurückgestellten Beanstandungsfälle steige in unzumutbare Höhen und auch die Beweislastverteilung verbiete ein (solches) längeres Zuwarten. **Nach Ablauf dieses Zeitraums sei der beklagte Krankenhausträger nach Treu und Glauben auf Dauer berechtigt, die Überprüfung durch den beigeladenen MDK zu verweigern.**

3. Fazit und weiteres Vorgehen

Das Urteil arbeitet akribisch die Aspekte heraus, die zu einer Bestimmung des Begriffs „zeitnah“ relevant sein können.

Die Revision ist zugelassen. D.h., das BSG kann und wird voraussichtlich aus seiner Sicht prüfen, ob die Abgrenzung der „Zeitnähe“ einerseits und die Fehlerfolge der Unzulässigkeit einer Überprüfung durch den MDK zutreffend erkannt sind.

Bis zur Entscheidung des BSG sollten zumindest Revisionskorrekturen bei Fällen, in denen der MDK binnen über 7 Monaten ab Rechnungsstellung kein Prüfergebnis vorgelegt hat, verweigert werden. Die Verweigerung der Herausgabe der Behandlungsunterlagen ist vom Einzelfall abhängig zu machen, um sich – je nach Ausgang des Revisionsverfahrens – nicht dem Vorwurf der fehlenden Mitwirkung auszusetzen.

Ansprechpartner:

Dr. Christoph Seiler
Rechtsanwalt
+49 / 89 / 29033-117
seiler@seufert-law.de